

# Gastspielvertrag

zwischen



vertreten durch

**Daniel Oertel**

Wiesenweg 2  
06237 Leuna, OT Günthersdorf

Tel: 0171/ 6106848  
ortllive@web.de

und

Veranstalter:

.....  
.....

Vertreten durch:

.....

Dieser Vertrag bestätigt die mündlich / telefonisch / schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen der Band „...AUCH!“ (nachfolgend „Künstler“ genannt) und dem Veranstalter.

1. Pflichten des Veranstalters

§1 Der Veranstalter engagiert den Künstler für ein Konzert

am: .....

in: .....

Anschrift des Veranstaltungsorts:

.....  
.....  
.....

§2 Der Veranstalter stellt den Künstlern eine Garderobe (möglichst in Bühnennähe) zum Ablegen der persönlichen Sachen zur Verfügung.

§3 Der Veranstalter stellt den Künstlern – soweit nicht anders vereinbart – eine der Örtlichkeit Angemessene PA zur Verfügung und sorgt für deren Auf- und Abbau. Genauere Angaben zu den technischen Voraussetzungen sind dem Technik-Rider (Bestandteil des Vertrages) zu entnehmen. Eine ausreichende Bühnenbeleuchtung sollte vorhanden sein.

§4 Als Gage zahlt der Veranstalter an die Künstler:

Festgage bzw. Mindestgarantie: .....

Darüber hinaus wurde folgende Beteiligung an den Einnahmen vereinbart: .....

Vereinbarte Miete für PA und Licht Anlage .....

§5 Art der Zahlung:

in bar nach Beendigung des Konzerts

innerhalb von sieben Tagen auf folgendes Konto:

**Daniel Oeel**

**Kontonummer: 1014056137**

**DKB – Deutsche Kreditbank AG**

**BLZ 120 300 00**

**Iban DE 5612030000101456137**

**BIC BYLADEM1001**

§6 Der Eintrittspreis wurde wie folgt festgelegt:

im Vorverkauf: .....

an der Abendkasse: .....

§7 Ankunft der Künstler: .....

Soundcheck: .....

Einlassbeginn: .....

Veranstaltungsbeginn: .....

Konzertbeginn: .....

Ende der Veranstaltung: .....

§8 Der Veranstalter stellt den Künstlern und dem zugehörigen Personal kostenlos ein angemessenes Catering (ein warmes Essen pro Person) für 6 Personen zur Verfügung. Zusätzlich werden ein Kasten Wasser und ein Kasten Bier bereitgestellt.

§9 Übernachtung und kleines Frühstück .....

§10 Etwaige Ereignisse die den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der vereinbarten Zahlung des Honorars. Der Veranstalter trägt Sorge für Sicherheit der Mitwirkenden und deren Eigentum. Sollte unmittelbar vor; während und/oder nach der Veranstaltung das

Eigentum der Mitwirkenden beschädigt oder zerstört werden, so haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

Seite 2 von 4

- §11 Die künstlerische und musikalische Gestaltung der Darbietung obliegt einzig den Künstlern. Künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder Dritter unterliegen Sie nicht. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Künstler technisch oder künstlerisch unzureichend ausgerüstet sind.
- §12 Der Veranstalter sendet den Künstlern rechtzeitig eine Wegbeschreibung.
- §13 Falls noch andere Künstler an dem Konzert beteiligt sind, so bitten wir zur rechtzeitigen Übersendung eines genauen Zeit- und Ablaufplanes.
- §14 Die Band kann eine Gästeliste (im Höchstfall ein Gast pro Musiker bzw. Personal) aufstellen, die sie vor Einlass dem Veranstalter aushändigen.
- §15 Informationen zum Veranstaltungsort:
- Besucherkapazität: .....
- Bühnenmaße: Höhe..... Breite..... Tiefe.....
- §16. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass dem Auftritt keine sonst wie gearteten Auflagen durch Baupolizei und / oder Feuerwehr entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten Einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.

## 2. Pflichten der Künstler

- §1 Die Künstler verpflichten sich, so rechtzeitig am Veranstaltungsort zu sein; dass das Gastspiel pünktlich beginnen kann. Ausgenommen sind Verzögerungen oder Verhinderungen durch höhere Gewalt. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsbedingte Verzögerungen.
- §2 Schlagzeug und Backline stellen kostenlos die Künstler.
- Die Künstler stellen PA- und Lichtanlage. Dafür berechnen die Künstler zusätzlich zur Gage einen Betrag von: .....
- §3 Die Künstler stellen rechtzeitig zur Verfügung:
- Plakate: /
- Fotos und Info: ja - bei Bedarf
- CD: ja - bei Bedarf
- Video: ja - bei Bedarf

## 3. Allgemeines:

- §1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündlich Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Werden solche getroffen, so sind sie nur in Schriftform mit Bestätigung beider Vertragspartner gültig.
- §2 Besondere Vereinbarungen:
- §3 Beide Vertragspartner verpflichten sich, keine Auskünfte an Dritte über die finanziellen Vereinbarungen

dieses Vertrages zu geben.

Seite 3 von 4

Salvatoresche Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart wurde.

Dieser Vertrag ist gültig, wenn das Duplikat bis zum ..... vom Vertragspartner zurückgesandt wurde.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Künstler

-----  
Unterschrift Veranstalter